



Satzung des Tennisclub Kaiserstuhl Bötzingen e.V.

5	§1	Name und Sitz des Vereins	2
	§2	Zweck des Vereins.....	2
	§3	Mitglieder	2
	§4	Beendigung der Mitgliedschaft	3
	§5	Pflichten der Mitglieder	4
10	§6	Verwendung der Finanzmittel	4
	§7	Organe des Vereins.....	4
	§8	Die Mitgliederversammlung	5
	§9	Der Vorstand.....	6
	§10	Der Ältestenrat	7
15	§11	Das Geschäftsjahr	7
	§12	Kassenprüfer	8
	§13	Satzungsänderung	8
	§14	Auflösung des Vereins.....	8
	§15	Inkrafttreten der Satzung.....	8

20

Vorbemerkung

25 Aus Gründen der Vereinfachung wird in dieser Satzung jeweils nur die männliche Form verwendet; die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter, sofern es nicht anders kenntlich gemacht ist. Alle Ämter stehen grundsätzlich allen Geschlechtern in gleicher Weise offen.



§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „**Tennisclub Kaiserstuhl Bötzingen e.V.**“, mit Sitz in der Gemeinde Bötzingen und wurde am 15.12.1964 gegründet.
- 30 (2) Er ist Mitglied des Badischen Sportbundes und des Badischen Tennisverbandes und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen (VR 870).

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 35 (2) Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports und anderer Sportarten. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 40 (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (7) Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§3 Mitglieder

45 Der Verein besteht aus

- a) Vollmitgliedern (V)
- b) Familienmitgliedern (F)
- c) Ehrenmitgliedern (E)
- d) Mitgliedern in Berufsausbildung (J 1)
- 50 e) Jugendlichen Mitgliedern (J 2 und J 3)
- f) Passiven oder Fördernden Mitgliedern (P)
- g) vorübergehenden Mitgliedern (VM)

zu a) Vollmitglieder (V) sind Personen über 18 Jahre, die das Tennisspiel betreiben und nicht in eine andere Mitgliedergruppe eingereicht sind.

55 zu b) Familienmitglieder (F) sind Ehe-/Lebenspartner von Voll- und Ehrenmitgliedern

zu c) Ehrenmitglieder (E) werden aufgrund hervorragender Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

zu d) Mitglieder in Berufsausbildung (J 1) sind Personen über 18 Jahre, die an einer in- oder ausländischen Universität immatrikuliert sind, oder sonst in Berufsausbildung stehen.



60 zu e) Jugendmitglieder (J 2/3) sind Personen unter 18 Jahren, die in die Gruppen 14-18 Jahre (J 2) und unter 14 Jahre (J 3) unterteilt sind.

zu f) Passives oder Förderndes Mitglied (P) kann jede natürliche oder juristische Person sein. Die eingeschränkte Spielberechtigung passiver Mitglieder ist über die Beitragsordnung geregelt. Ein Wechsel zum passiven oder fördernden Mitglied ist durch
65 Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand des Vereins zu jedem gewünschten Termin möglich. Die satzungsgemäßen Pflichten des Mitglieds ändern sich jedoch erst mit dem Ende des zum Zeitpunkt des Eingangs der Erklärung laufenden Kalenderjahres.

zu g) Vorübergehende Mitglieder sind Personen für die bezüglich Mitgliedsbeitrag und Arbeitsstunden, je nach Lage der Dinge, vom Vorstand eine individuelle Regelung
70 getroffen wird.

Stichtag für die Festlegung der Altersgruppen im Sinne der Satzung ist der 1. Januar des betreffenden Jahres.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf
75 keiner Begründung.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsgemäßen Rechte und Pflichten.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch Austrittserklärung in Textform gegenüber dem Vorstand des Vereins erfolgen. Die Austrittserklärung wird zu dem in ihr genannten Termin wirksam,
80 die Beitragspflicht endet jedoch erst mit dem Ende des zum Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung laufenden Kalenderjahres.
- (3) Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, haben im Falle ihres Austritts Rechenschaft abzulegen und alle vereinseigenen Unterlagen und Belege auszuhändigen.
- (4) Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ältestenrat mit sofortiger Wirkung
85 aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat.

Ausschließungsgründe sind:

- a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen, Verstoß gegen Zweck und Ziele des Vereins, Nichtbefolgen von Anordnungen des Vorstandes, Verstoß gegen die Vereinsdisziplin
90
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins, sowie unsportliches Verhalten
- c) grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft und unehrenhafte Handlungen
- d) Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger zweimaliger Mahnung
- (5) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist
95 Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.



- 100 (6) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen.
- (7) Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Ausschlussklärung beim Vorstand eingelegt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung abschließend entscheidet, ist innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.
- 105 (9) Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern.
- 110 (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für von der Mitgliederversammlung aus besonderen Anlässen beschlossene Umlagen.
- (3) Erst durch die Bezahlung des vollen Jahresbeitrages ist die Spielberechtigung gegeben.
- (4) Der Verein haftet seinen Mitgliedern für Gefahren, Schaden und Verluste, die aus dem Spielbetrieb und dem Besuch der Anlage entstehen nur insoweit, als diese durch eine bestehende Versicherung abgedeckt werden. Die Bestimmungen des § 31 BGB bleiben
115 davon unberührt.

§6 Verwendung der Finanzmittel

- (1) Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen, oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§7 Organe des Vereins

- 120 (1) Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Ältestenrat



§8 Die Mitgliederversammlung

- 125 (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.
- 130 (2) Mitgliederversammlungen sind vorrangig in Präsenz durchzuführen. Sie können jedoch auch in virtueller oder hybrider Form durchgeführt werden. Über die Durchführungsform entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen finden per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine rein virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- 135 (3) Der 1.Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von vierzehn Tagen in Textform einberufen.
- (4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher in Textform unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen.
- 140 (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter, dem 2. Vorsitzenden, geleitet.
- 145 (7) Im Wahljahr übernimmt nach Rücktritt des Vorstandes ein durch die Mitgliederversammlung bestellter Wahlleiter die Versammlungsleitung, bis die Neuwahl des 1. Vorsitzenden erfolgt ist.
- (8) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim, insbesondere wenn für ein Amt mehr als ein Kandidat vorgeschlagen wird.
- 150 (9) Offen abgestimmt werden kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn nur 1 Kandidat zur Wahl steht.
- Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 155 (10) Stimmberechtigt sind nur Voll-, Familien-, Passive/Fördernde- und Ehrenmitglieder sowie Mitglieder in Berufsausbildung, wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben.
- (11) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, für im Verlauf der Freiplatzsaison eintretende Neumitglieder einmalig im Einzelfall angemessene Konditionen bzgl. der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen festzusetzen.

160

 - d) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes



- e) Entscheidung über Berufung nach § 4 der Satzung
 - 165 f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Wahl des Vorstandes
 - h) Wahl von Kassenprüfern
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen.
- 170 (12) Diese sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform und begründet beim Vorstand einzureichen.
- (13) Die Mitgliederversammlung kann die Annahme von Dringlichkeitsanträgen während der Versammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

§9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- 175 a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportwart
 - 180 f) dem Jugendwart
 - g) dem Technischen Wart
 - h) einem oder mehreren Beisitzern
- (2) Alle Vorstandsämter können jeweils von einer oder zwei gleichberechtigten Personen besetzt werden. Der Weg für eine Doppelspitze soll vorbereitet werden. Auch andere Ämter und deren Aufgaben könnten mittelfristig auf mehrere Personen verteilt werden, um einzelne Vorstandsmitglieder zu entlasten.
- 185 (3) Alle Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass den Amtsinhabern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- 190 (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der oder die 1. und der oder die 2. Vorsitzenden sowie der oder die Schatzmeister. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 195 (7) Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zum Termin der nächsten Mitgliederversammlung das Amt kommissarisch durch ein anderes Mitglied zu besetzen.



- (9) Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.
- 200 (10) Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes ist innerhalb von 14 Tagen eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen.
- (11) Die Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes müssen die gefassten Beschlüsse wörtlich wiedergeben und sind vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (12) Beisitzer können vom Vorstand benannt werden.

§10 Der Ältestenrat

- 205 (1) Der Ältestenrat besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, dem 2. Vorsitzenden entsprechend § 9.
 - b) vier weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 210 (2) Die unter b) genannten Mitglieder des Ältestenrates werden im Bedarfsfall vom Vorstand eingesetzt.
- (3) Vorsitzender des Ältestenrates ist der 1. Vorsitzende; im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (4) Beschlüsse des Ältestenrates werden grundsätzlich geheim und mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Ältestenrat ist nur vollzählig beschlussfähig.
- 215 (5) Der Ältestenrat entscheidet auf Antrag des Vorstandes
- a) über den Ausschluss eines Mitgliedes, gemäß §4, Absatz 4
 - b) bei sonstigen Streitigkeiten und Ehrenverfahren
- (6) Der Ältestenrat hat neben dem Ausschluss eines Mitgliedes folgende Strafbefugnisse
- 220 a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) teilweiser oder befristeter Entzug der Mitgliederrechte
- d) zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
- (7) Die Beschlüsse des Ältestenrates sind endgültig. Der Bescheid ist schriftlich zuzustellen.

§11 Das Geschäftsjahr

- 225 (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§12 Kassenprüfer

230

- (1) Zwei Kassenprüfer werden jeweils durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§13 Satzungsänderung

- (1) Über Änderungen der Vereinssatzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§14 Auflösung des Vereins

235

- (1) Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bötzingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§15 Inkrafttreten der Satzung

240

- (1) Die vorliegende Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
(2) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28. März 2025 in der vorliegenden Form beschlossen.

Johannes Vögele

1. Vorsitzender